

---

# Verordnung über den Anwaltstarif

vom 14. März 1995 (Stand 1. Januar 2019)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,*

gestützt auf Art. 66 und 90 Abs. 3 der Zivilprozessordnung vom 27. April 1980<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die rechtsanwaltschaftliche Verbeiständung und Vertretung in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren.

### **Art. 2** Verbindlichkeit

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt sowohl für die Behörden wie auch für die Rechtsanwälte und -anwältinnen; insbesondere ist der behördliche Kostenspruch für die Beteiligten bindend.

<sup>2</sup> Zulässig bleibt die gegenseitige Abrede der Honorierung nach Zeitaufwand<sup>2)</sup> in anderen als den in der Verordnung vorgesehenen Fällen.

<sup>3</sup> Von den Entschädigungen gemäss dieser Verordnung kann abgewichen werden, wenn sie in einem krassen Missverhältnis zu den geleisteten Bemühungen stehen.

---

<sup>1)</sup> ZPO (bGS [231.1](#))

<sup>2)</sup> Art. 18 f.

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 3** Zusammensetzung der Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung setzt sich aus einem Honorar und den Barauslagen zusammen.

<sup>2</sup> Die Mehrwertsteuer wird als Zuschlag in Rechnung gestellt.

**Art. 4** Kostenrechnung

<sup>1</sup> Die Kostenrechnung enthält die Berechnungsgrundlagen und die angewandten Verordnungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Die Behörden bestimmen die Entschädigung nach Ermessen, wenn ihnen keine oder eine ungenügende Kostenrechnung eingereicht wurde.

**Art. 5** Begründungspflicht

<sup>1</sup> Überschreiten der Anwalt oder die Anwältin das mittlere Honorar, so begründen sie dies in der Kostenrechnung.

<sup>2</sup> Unterschreitet die Behörde das mittlere Honorar, so begründet sie dies in ihrem Entscheid.

**Art. 6** Begutachtung

<sup>1</sup> Kostenrechnungen können der Anwaltsaufsichtskommission zur Begutachtung vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Den Beteiligten kann nach Einholung der notwendigen Akten und Auskünfte ein Vorschlag für die Bemessung der Entschädigung unterbreitet werden.

<sup>3</sup> Die Begutachtung erfolgt unentgeltlich; ausnahmsweise, namentlich bei missbräuchlicher Anrufung der Kommission oder klar übersetzter Rechnung, kann eine Staatsgebühr erhoben werden.

<sup>4</sup> Schiedsabreden vor Rechnungsstellung sind unwirksam.

**II. Honorare**

(2.)

**Art. 7** Grundlagen

<sup>1</sup> Die Honorare werden bemessen:

a) nach Streitwert

- b) pauschal oder
- c) nach Zeitaufwand.

**Art. 8** Bemessung nach Streitwert  
a) Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Die Bemessung nach Streitwert kommt in Zivilprozessen und bei Verwaltungsgerichtsklagen mit bestimmtem oder bestimmbarem Streitwert<sup>1)</sup> zur Anwendung.

**Art. 9** b) mittleres Honorar  
1. im allgemeinen

<sup>1</sup> Das mittlere Honorar setzt sich zusammen aus einem festen Betrag und aus einem Prozentsatz des Streitwertes.

<sup>2</sup> Es beträgt für einen Streitwert von

a)	bis Fr. 5 000.–	Fr. 500.– + 30,0%
b)	über Fr. 5 000.– bis Fr. 20 000.–	Fr. 1 230.– + 15,4%
c)	über Fr. 20 000.– bis Fr. 50 000.–	Fr. 1 850.– + 12,3%
d)	über Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.–	Fr. 3 600.– + 8,8%
e)	über Fr. 100 000.– bis Fr. 500 000.–	Fr. 9 100.– + 3,3%
f)	über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–	Fr. 12 600.– + 2,6%
g)	über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–	Fr. 15 600.– + 2,3%
h)	über Fr. 2 000 000.–	Fr. 37 600.– + 1,2%

<sup>3</sup> Das Honorar schliesst die vorprozessualen Bemühungen und ein allfälliges Vermittlungsverfahren ein.

**Art. 10** 2. im summarischen Verfahren

<sup>1</sup> Im summarischen Verfahren ermässigt sich das mittlere Honorar auf 10 bis 50 Prozent.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 68 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> vgl. Art. 115 ZPO (bGS [231.1](#))

<sup>2)</sup> SR [281.35](#)

**Art. 11** c) Grundhonorar

<sup>1</sup> Das mittlere Honorar kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

<sup>2</sup> Als besondere Umstände kommen namentlich in Betracht:

- a) die grundsätzliche Bedeutung und die Schwierigkeit eines Falles,
- b) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten,
- c) der notwendige Zeitaufwand,
- d) die Vertretung mehrerer Parteien,
- e) ausserordentliche vorprozessuale Bemühungen.

**Art. 12** d) Zuschläge

<sup>1</sup> Zum mittleren Honorar können Zuschläge erhoben werden für:

- a) die Teilnahme an einer zusätzlichen Verhandlung wie Experteninstruktion, Beweiserhebung oder Schlussverhandlung,
- b) eine von der Behörde verlangte oder zugelassene zusätzliche und erhebliche Eingabe,
- c) einen aussergewöhnlich komplizierten Prozess,
- d) vorsorgliche Massnahmen im Hauptprozess,
- e) aufwendige Vergleichsverhandlungen.

<sup>2</sup> Der einzelne Zuschlag beträgt 10 bis 40 Prozent des Grundhonorars. Die Zuschläge dürfen insgesamt das Grundhonorar in der Regel nicht überschreiten.

**Art. 13** Honorarpauschale  
a) Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Die pauschale Bemessung kommt zur Anwendung:

- a) \* in Ehe- und Verwandtschaftssachen und im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
- b) im Strafverfahren,
- c) vor Obergericht in Verwaltungssachen.

<sup>2</sup> In Ehe- und Verwandtschaftssachen und im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie im Strafverfahren kann der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin das Honorar nach Zeitaufwand bemessen. \*

**Art. 14** b) Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen

<sup>1</sup> In Ehe- und Verwandtschaftssachen und im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes beträgt das Honorar pauschal Fr. 1 200.– bis Fr. 6 500.–. \*

<sup>2</sup> Für vorsorgliche Massnahmen kann ein Zuschlag von 10 bis 40 Prozent erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Pauschale schliesst die vorprozessualen Bemühungen und ein allfälliges Vermittlungsverfahren ein.

**Art. 15** c) Strafverfahren

<sup>1</sup> Im Strafverfahren beträgt das Honorar für die Verteidigung Beschuldigter oder die Vertretung Geschädigter pauschal:

- a) bis Fr. 3 000.–, wenn das Verfahren durch Straf- oder Einstellungsverfügung erledigt wird,
- b) Fr. 1 000.– bis Fr. 6 500.–, wenn das Kantonsgericht entscheidet.

<sup>2</sup> Die Honorarpauschale für die Vertretung vor Gericht schliesst die Bemühungen im Untersuchungsverfahren ein.

**Art. 16** d) Verfahren vor dem Obergericht in Verwaltungssachen \*

<sup>1</sup> Im Verfahren vor dem Obergericht in Verwaltungssachen beträgt das Honorar pauschal Fr. 1 000.– bis Fr. 10 000.–. \*

<sup>2</sup> In aussergewöhnlich aufwendigen Verfahren kann das Honorar um die Hälfte erhöht werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Art. 8.

**Art. 17** e) Bemessungskriterien

<sup>1</sup> Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens richtet sich das Honorar nach den besonderen Umständen des Falles.

<sup>2</sup> In Betracht fallen namentlich:

- a) Art und Umfang der Bemühungen,
- b) die Schwierigkeit des Falles,
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten.

**Art. 18** Bemessung nach Zeitaufwand  
a) Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Die Bemessung nach Zeitaufwand kommt zur Anwendung:

- a) in Zivilverfahren, wenn ein Streitwert nicht oder nur schwierig zu ermitteln ist und eine Pauschale ausser Betracht fällt,
- b) \* im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht und der strafrechtlichen Beschwerdeinstanz<sup>1)</sup>,
- c) im Falle von Artikel 13 Absatz 2 sowie in Fällen, für die diese Verordnung keine besondere Regelung trifft.

<sup>2</sup> Unnötiger Aufwand fällt ausser Betracht.

**Art. 19** b) mittleres Honorar

<sup>1</sup> Das mittlere Honorar beträgt Fr. 200.– je Stunde.

<sup>2</sup> Es kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände<sup>2)</sup> bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

<sup>3</sup> In der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann es erhöht werden für Ansprüche von:

- a) über Fr. 250 000.– auf Fr. 300.–
- b) über Fr. 500 000.– auf Fr. 350.–
- c) über Fr. 1 000 000.– auf Fr. 400.–

**Art. 20** Rechtsmittelverfahren

<sup>1</sup> Wurde das Honorar nach Streitwert oder pauschal bemessen, so beträgt es für das Rechtsmittelverfahren:

- a) im schriftlichen Verfahren 20 bis 50 Prozent,
- b) im Verfahren mit mündlicher Verhandlung 40 bis 75 Prozent.

**Art. 21** Unvollständige Verfahren

<sup>1</sup> Im ordentlichen Zivilverfahren beträgt das Honorar für einen Verfahrensabschnitt:

- a) für das Vermittlungsverfahren bis zu 20 Prozent,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 18 und Art. 20 Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#))

<sup>2)</sup> vgl. Art. 11

- b) für den Schriftenwechsel bis zu 75 Prozent,
- c) für die mündliche Verhandlung bis zu 50 Prozent,
- d) für das Rechtsmittelverfahren mit mündlicher Verhandlung bis zu 90 Prozent.

<sup>2</sup> In anderen Verfahren erfolgt eine angemessene Kürzung.

<sup>3</sup> Die Mehrkosten eines Anwaltswechsels tragen der Mandant oder die Mandantin.

### III. Barauslagen

(3.)

#### Art. 22

<sup>1</sup> Zu den Barauslagen gehören namentlich die notwendigen Kosten für Fahrten, Versand, Fernmeldedienste und Kopien.

<sup>2</sup> Es können berechnet werden:

- a) Fr. –.70 je Kopie,
- b) die Kosten des Bahnbilletts 1. Klasse,
- c) Fr. –.70 je Kilometer für die Benützung eines Personenwagens.

<sup>3</sup> Die Kosten für Kopien eigener Eingaben, die Anschaffung von Fachliteratur und die Benützung juristischer Datenbanken sind durch das Honorar abgegolten.

### IV. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung und amtliche Verteidigung

(4.)

#### Art. 23 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Staat entschädigt die unentgeltliche Rechtsverbeiständung und die amtliche Verteidigung nach dem notwendigen Zeitaufwand<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Er erstattet die Barauslagen<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 18

<sup>2)</sup> vgl. Art. 23

**Art. 24** Stundenansatz

<sup>1</sup> Das Honorar beträgt Fr. 200.– je Stunde plus Mehrwertsteuer. \*

<sup>2</sup> Es ist insgesamt nicht höher als das nach Streitwert oder pauschal zu bemessende Honorar<sup>3</sup>).

**Art. 25** Rückwirkung der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung oder amtlichen Verteidigung wirkt auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches zurück.

<sup>2</sup> Vorher geleistete Bemühungen werden in der Regel nicht entschädigt.

**Art. 26** Auszahlung

<sup>1</sup> Die Entschädigung kommt nach Abschluss des Verfahrens und gehöriger Abrechnung zur Auszahlung.

<sup>2</sup> In der Abrechnung sind der Zeitaufwand und die Auslagen im einzelnen aufzuführen und summarisch zu begründen.

<sup>3</sup> In sehr aufwendigen Verfahren können auf besonderes Gesuch hin Teilzahlungen erfolgen.

**V. Schlussbestimmungen**

(5.)

**Art. 27** Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten der Verordnung hängige Verfahren sind nach bisherigem Recht abzurechnen.

<sup>2</sup> Nach Inkrafttreten eingeleitete Rechtsmittelverfahren können nach neuem Recht abgerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung und amtliche Verteidigung richtet sich nach dem im Zeitpunkt ihrer Bewilligung geltenden Recht.

**Art. 28** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

---

<sup>3</sup>) vgl. Art. 8 bis 17

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnungen vom 2. Dezember 1957<sup>1)</sup> über die Gebühren der Rechtsanwälte im Gerichtsverfahren (Anwaltstarif) und vom 10. August 1993<sup>2)</sup> über die Entschädigungen für unentgeltliche Rechtsverteidigung und amtliche Verteidigung.

---

<sup>1)</sup> bGS 145.53 = aGS III/297

<sup>2)</sup> bGS 145.54

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
19.12.2006	01.01.2007	Art. 24 Abs. 1	geändert	973 / 2006, S. 1125
07.12.2010	01.01.2011	Art. 16	Titel geändert	1180 / 2010, S. 1505
07.12.2010	01.01.2011	Art. 16 Abs. 1	geändert	1180 / 2010, S. 1505
07.12.2010	01.01.2011	Art. 18 Abs. 1, b)	geändert	1180 / 2010, S. 1505
11.12.2012	01.01.2013	Art. 13 Abs. 1, a)	geändert	1241 / 2012, S. 1504
11.12.2012	01.01.2013	Art. 13 Abs. 2	geändert	1241 / 2012, S. 1504
11.12.2012	01.01.2013	Art. 14 Abs. 1	geändert	1241 / 2012, S. 1504
26.09.2017	01.01.2019	Art. 24 Abs. 1	geändert	1346 / 2017, S. 1217

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
Art. 13 Abs. 1, a)	11.12.2012	01.01.2013	geändert	1241 / 2012, S. 1504
Art. 13 Abs. 2	11.12.2012	01.01.2013	geändert	1241 / 2012, S. 1504
Art. 14 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	1241 / 2012, S. 1504
Art. 16	07.12.2010	01.01.2011	Titel geändert	1180 / 2010, S. 1505
Art. 16 Abs. 1	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1180 / 2010, S. 1505
Art. 18 Abs. 1, b)	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1180 / 2010, S. 1505
Art. 24 Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	973 / 2006, S. 1125
Art. 24 Abs. 1	26.09.2017	01.01.2019	geändert	1346 / 2017, S. 1217